

Der Öffentlichkeitscharakter des Gottesdienstes

Alfred Ehrensperger

Für den Gottesdienst gelten grundsätzlich keine Zulassungsbeschränkungen, auch – nach reformiertem Verständnis – nicht für das Abendmahl und auch nicht – trotz gesellschaftlichen Privatisierungstendenzen – für die Kasualien. Daraus ergibt sich eine Vielfalt von Motivationen und Einstellungen in der Gottesdienstgemeinde, die dennoch von einem gemeinsamen Grundanliegen zusammengehalten ist.

Zu einem christlichen Gottesdienst sollte nach evangelischen Verständnis grundsätzlich jeder Mensch ohne besondere Zulassungsbedingungen eingeladen sein. Auch wenn sich ein Gottesdienst gewollt oder ungewollt an ein bestimmtes „Zielpublikum“ richtet, darf er den Anspruch nicht aufgeben, für alle Menschen offen zu sein. Auch in der Geschichte des Gottesdienstes gab es immer wieder bestimmte Einschränkungen: Die Alte Kirche schloss die noch Ungetauften von der Eucharistiefeier aus, bis ins Mittelalter wurden die Büsser nach dem Wortgottesdienst der Messe entlassen. Neben der Publikation ist auch das Glockengeläute ein äußerer Hinweis darauf, dass Gottesdienste öffentlich sind. Man weiß eigentlich nie genau, wer kommen wird.

offene Einladung

Zu einer reformierten Abendmahlsfeier sind nicht nur Konfessionsangehörige (auch Kinder) eingeladen, sondern alle Menschen, die ihre Teilnahme vor Gott, vor dem eigenen Gewissen und vor der versammelten Gemeinde verantworten können. Auch der Reformierter Weltbund erklärte 1954 in diesem Sinne: „Als reformierte und presbyterianische Kirche bezeugen wir unsern Mitchristen, dass wir uns verpflichtet wissen zur gegenseitigen Anerkennung des Amtes, der Sakramente und der Mitgliedschaft aller Kirchen, welche nach der Schrift Jesu Christi als Herrn und Heiland bekennen. Wir laden die Glieder aller dieser Kirchen zum Tische unseres gemeinsamen Herrn ein und heißen sie freudig willkommen.“¹

eucharistische Gastfreundschaft

Zum Öffentlichkeitscharakter gehört auch, dass die jeweilige Gemeinde in ihrer Motivation zum Gottesdienstbesuch, in ihren Erwartungen und ihren geistigen und geistlichen Voraussetzungen vielfältig zusammengesetzt ist. Sie spiegelt die ganze Breite volkscirchlicher Mentalitäten. Weder auf der intellektuellen noch auf der Erlebnisebene kann eine gewisse Einheitlichkeit vorausgesetzt werden. Wahrscheinlich war auch in früheren Jahrhunderten die zu einem Gottesdienst versammelte Gemeinde keineswegs so einheitlich, wie wir dies heute oft annehmen. Und doch möchten wir von der Annahme ausgehen, dass die Beteiligten bereit sind, auf Gott zu hören, Lob und Klage vor ihm laut werden zu lassen, ihn in der Stille des Gebets zu suchen und sich von ihm segnen zu lassen. Diese Grundhaltung verbindet alle Teilnehmenden in einem öffentlichen Gottesdienst zu einer Gemeinde. Wer immer für den Verlauf der Liturgie, für die einzelnen Handlungen und Texte im Gottesdienst Verantwortung trägt, sollte einerseits an diese voraussetzende Grundhaltung, andererseits an die pluralistische Zusammensetzung der versammelten Gemeinde denken. Es ist deshalb problematisch, in öffentlichen Gottesdiensten von Mal zu Mal Neuerungen und ungewohnte Handlungen einzuführen, bei denen man annehmen muss, dass nur eine kleine Zahl von Beteiligten sie wird ausführen können oder wollen.

Vielfalt und Einheit der Gottesdienstgemeinde

Kasualgottesdienste, namentlich auch gottesdienstliche Feiern zu besonderen Lebenssituationen, sind grundsätzlich öffentlich, trotz ihrer Beziehung zum privaten Bereich. Dies ist besonders für Trauungen, Bestattungen oder spezielle Tauffeiern zu betonen. Der in letzter Zeit wachsende Wunsch nach stillen Abendgottesdiensten wird dem Öffentlichkeitsanspruch von Bestattungsgottesdiensten nicht gerecht und verwehrt vielen Menschen die Möglichkeit, des Verstorbenen

Öffentlichkeit der Kasualien

¹ Reformierter Weltbund 1954, S. 7 f.

durch eine liturgisch geformte Besinnung ehrend zu gedenken.

Literatur

- Hansjakob Becker u.a.: Gottesdienst – Kirche – Gesellschaft. Interdisziplinäre und ökumenische Standortbestimmungen nach 25 Jahren Liturgiereform. St. Ottilien 1991.
- Karl-Heinrich Bieritz: Gottesdienst – Theologische Informationen. 2.Aufl. Göttingen 1987.
- Karl-Heinrich Bieritz: Der Öffentlichkeitsanspruch des Gottesdienstes in einer „Nicht-mehr-Volkskirche“. In: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie, 26.Bd. 1982, S. 67-78.
- Peter Cornehl: Öffentlicher Gottesdienst. Zum Strukturwandel der Liturgie. In: ders.: Gottesdienst und Öffentlichkeit. Hamburg 1970, S. 118-196.
- Hans-Günter Heimbrock: Gottesdienst. Spielraum des Lebens. Sozial- und kulturwissenschaftliche Analysen zum Ritual in praktisch-theologischem Interesse. Weinheim 1993.
- Manfred Josuttis: Die Öffentlichkeit der Verkündigung. In: Praxis des Evangeliums zwischen Politik und Religion. München 1988, S.41-69.
- Reformierter Weltbund: Botschaft und Berichte des Reformierten Weltbundes der Konferenz vom 27. Juli bis 5. August 1954 in Princeton, New Jersey USA. Studiensektion I. Genf 1954.
- Joachim Stalman: Wie politisch ist der Gottesdienst ? Überlegungen zur Öffentlichkeitsrelevanz der Liturgie. In: Pastoraltheologie, 80.Jg. 1991/10, S. 521-535.